

76. Kann, wenn von zwei, je hälftig am Gewinne beteiligten, Teilhabern einer Handelsgesellschaft der eine durch einen Eisenbahnunfall verletzt wird, derselbe auf Grund des Haftpflichtgesetzes den Betriebsunternehmer der Eisenbahn für mehr als die Hälfte des der Gesellschaft hierdurch zugegangenen Schadens in Anspruch nehmen?

II. Civilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1887 i. S. H. (Rl.) w. badischen Fiskus, vertr. durch die Generaldirektion der Großh. Eisenbahnen (Wefl.).
Rep. II. 111/87.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 33 S. 184 abgedruckt.